

# Reglement für Veranstaltungen und Dienstleistungen



## 1. Anwendungsbereich

1) Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen der Olma Messen St.Gallen AG und dem Kunden bilden der Mietvertrag, die Offerte, das Beiblatt "Zusatzleistungen" und das vorliegende Reglement für Veranstaltungen und Dienstleistungen.

2) Vertragsbedingungen des Kunden sind nur bei schriftlicher Zustimmung der Olma Messen St.Gallen AG anwendbar. Sollte diese Zustimmung vorliegen, gelten sie ausschliesslich für den betreffenden Auftrag.

## 2. Vertragsabschluss

Das Auftragsverhältnis zwischen der Olma Messen St.Gallen AG und dem Kunden kommt durch die beidseitige Unterzeichnung des schriftlichen Vertrags zustande und gilt nur zwischen den Vertragsparteien. Änderungen bedürfen der Schriftform (vgl. Ziff. 16.2.).

## 3. Leistungen der Olma Messen St.Gallen AG

### 3.1. Leistungsinhalt und -umfang

Der Leistungsumfang ist im Vertrag resp. in der Offerte beschrieben.

### 3.2. Sorgfaltspflicht

Die Olma Messen St.Gallen AG erbringt die Leistungen sorgfältig unter Beachtung der Interessen des Kunden.

### 3.3. Rechtliche Zulässigkeit

Die Olma Messen St.Gallen AG erbringt nur Leistungen, welche innerhalb der rechtlichen Vorgaben zulässig sind. Ohne anderweitige, schriftliche Vereinbarung sind alle behördlichen Bewilligungen sowie der Schutz der Veranstaltung, ihrer Teilnehmenden und Besuchende sowie Dritter, Sache des Kunden.

### 3.4. Weitere Leistungserbringer (Dritte)

1) Über den Beizug und die Auswahl von weiteren Leistungserbringern (Drittlieferanten auch für Gewerke) entscheidet die Olma Messen St.Gallen AG. Sie berücksichtigt dabei soweit möglich die Wünsche des Kunden.

2) Olma Messen St.Gallen AG schliesst Verträge mit Dritten in ihrem Namen auf Rechnung des Kunden ab.

### 3.5. Termine und Fristen

1) Als verbindlich bezeichnete Termine und Fristen können nur in gegenseitiger Übereinkunft mit Vertragspartnern verschoben oder verlängert werden. Davon

ausgenommen sind höhere Gewalt oder andere von der Olma Messen St.Gallen AG nicht zu vertretende Umstände, welche ihr eine termin- bzw. fristgerechte Leistungserbringung verunmöglichen.

2) Eine Verzögerung, welche der Kunde zu vertreten hat, berechtigt die Olma Messen St.Gallen AG dazu, dem Kunden eine Entschädigung für die durch die Verzögerung entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

## 3.6. Änderung Leistungsumfang auf Wunsch des Kunden

1) Der Kunde teilt der Olma Messen St.Gallen AG seine Änderungswünsche gegenüber dem vereinbarten Leistungsinhalt oder -umfang frühzeitig mit.

2) Die Olma Messen St.Gallen AG prüft diese und orientiert den Kunden über die Machbarkeit sowie über allfällige Auswirkungen. Sie unterbreitet eine Offerte über die Mehr-/Minderkosten für die machbaren, gewünschten Änderungen.

3) Die Olma Messen St.Gallen AG klärt die Folgekosten (z.B. allfälliger Schadenersatz für bereits eingegangene Verpflichtungen gegenüber Dritten) ab und gibt diese dem Kunden mit der Offerte zu den Mehr-/Minderkosten bekannt.

4) Änderungen werden nur ausgeführt, wenn der Kunde die Annahme der Offerte und Übernahme allfälliger Folgekosten gegenüber der Olma Messen St.Gallen AG schriftlich bestätigt.

5) Die Mehrkosten sowie die Folgekosten und die bereits angefallenen Aufwendungen und Auslagen der Olma Messen St.Gallen AG für Leistungen beigezogener Dritter sind 10 Tage nach Zustandekommen der Vereinbarung über die Änderung gesamthaft zur Zahlung fällig.

6) Verzichtet der Kunde auf die Ausführung der Änderungen, so hat die Olma Messen St.Gallen AG Anspruch auf Entschädigung für die Ausarbeitung der Änderungswünsche.

## 3.7. Änderungen durch Olma Messen St.Gallen AG

1) Für wesentliche Änderungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen muss die Olma Messen St.Gallen AG die Zustimmung des Kunden einholen. Wesentlich sind Änderungen, welche den Umfang der von der Olma Messen St.Gallen AG geschuldeten

Teilleistungen erweitern oder verringern und sich gesamthaft durch Mehr- oder Minderkosten von mind. 10% der vereinbarten entsprechenden Teilvergütung (Basismietzins oder Zusätzliche Dienstleistungen) auswirken.

2) Wurde für die Gesamtleistung (Basismietzins und Zusätzliche Dienstleistungen) eine pauschale Vergütung vereinbart, führt die Zustimmung des Kunden zu einer Anpassung der entsprechenden der Teilleistung.

3) Die Olma Messen St.Gallen AG ist berechtigt, unwesentliche Änderungen ihrer Leistungen unter Orientierung des Kunden von sich aus vorzunehmen.

4) Vorbehalten bleibt der Olma Messen St.Gallen AG das Recht, Leistungen infolge höherer Gewalt oder anderer von ihr nicht zu vertretender Umstände zu ändern oder nicht zu erbringen. Dem Kunden stehen diesfalls keine Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüche zu.

## 4. Haftung und Versicherung

### 4.1. Haftung des Kunden

1) Der Kunde haftet gegenüber der Olma Messen St.Gallen AG und von dieser beigezogenen Dritten für alle von ihm bzw. durch seinen Betrieb verursachten Schäden. Ebenfalls haftet der Kunde solidarisch für alle von seinen Lieferanten, Ausstellenden, Partnern etc. verursachten Schäden.

2) Der Kunde haftet gegenüber den Olma Messen St.Gallen AG als Veranstalter (Kunde / Vertragspartner) für jeglichen Schaden sowie jegliche Schadenersatzansprüche, die von Teilnehmenden an der Veranstaltung verursacht, erlitten oder geltend gemacht werden.

3) Vorbehalten bleibt die Haftung der Olma Messen St.Gallen AG gemäss nachfolgender Ziff. 4.2.

### 4.2. Haftung durch Olma Messen St.Gallen AG

Die Olma Messen St.Gallen AG haftet für eigens verursachte Schäden, die aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag mit dem Kunden entstehen, soweit sie diese Schäden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Eine weitergehende Haftung wird wegbedungen.

### 4.3. Haftungsausschluss der Olma Messen St.Gallen AG

1) Die Olma Messen St.Gallen AG haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall- und Diebstahlschäden sowie weitere Schäden aller Art, soweit sie keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft. Sie haftet auch nicht, wenn die Veranstaltung durch Umstände, die sie nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden kann. Darunter fallen insbesondere der behördliche Rückzug erteilter

Bewilligungen, nicht voraussehbare wirtschaftliche Ereignisse, höhere Gewalt und bedrohliche Gewaltanwendungen.

2) Die Be- bzw. Überwachung der eigenen Einrichtungen, Mobilien etc. ist Sache des Kunden. Die Olma Messen St.Gallen AG übernimmt keine Haftung für Eigentum des Kunden, seine Mitarbeitenden, Lieferanten, Ausstellenden, Partner, Besuchende und Gäste und schliesst jede Haftung für Beschädigung und Abhandenkommen aus. Dies gilt für den gesamten Zeitraum ab Übergabe bis Rückgabe der Räumlichkeiten, mithin auch während des Auf- und Abbaus.

3) Der Kunde ist für die Sicherheit seiner Gäste, Teilnehmenden und Partner verantwortlich.

4) Die Olma Messen St.Gallen AG haftet nicht für Schäden jeglicher Art (Personen- und Sachschäden), die aus dem Verhältnis Kunde/Veranstaltungsteilnehmer entstehen (vgl. Ziff. 4.1. Abs. 2). Der Abschluss einer entsprechenden Veranstalterversicherung ist Sache des Kunden.

5) In jedem Fall ausgeschlossen ist weiter die Geltendmachung von Schäden jeglicher Art, die angefallen sind,

- aufgrund der Vorgabe des Kunden einen bestimmten Dritten beizuziehen, soweit der Schaden auf diese Vorgabe zurückzuführen ist;
- aufgrund von Weisungen des Kunden, auf welchen dieser trotz Abmahnung der Olma Messen St.Gallen AG beharrte;
- aufgrund von Leistungen Dritter, die in einem Vertragsverhältnis zum Kunden stehen;
- aufgrund von Weisungen, welche der Kunde direkt an von den Olma Messen St.Gallen AG beigezogene Dritte erteilt.

6) Kann der Verursacher eines Schadens nicht eindeutig ermittelt werden oder will der Kunde den eindeutigen Verursacher eines Schadens nicht belangen, haftet der Kunde in jedem Fall für den Gesamtschaden.

### 4.4. Haftpflichtversicherung des Kunden

1) Der Kunde verpflichtet sich mit der Auftragserteilung an die Olma Messen St.Gallen AG zum Abschluss bzw. zur Ergänzung einer Haftpflicht-/Veranstalterversicherung für die Durchführung von Anlässen auch ausserhalb des Firmensitzes, bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft insbesondere gegen Haftpflicht für Personen- und Sachschäden jeglicher Art. Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden muss mindestens CHF 5'000'000 betragen. Der Bestand der Versicherung einschliesslich der Prämienzahlung ist jederzeit auf erstes Verlangen nachzuweisen.

2) Sofern dem Vertrag keine Kopie einer Versicherungspolice mit entsprechendem Deckungsinhalt oder ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Haftpflichtversicherers beiliegt, schliesst die Olma Messen St.Gallen AG für den Kunden eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden zulasten des Kunden ab. Die daraus entstehenden Kosten werden gesamthaft dem Kunden belastet.

#### 4.5. Haftpflichtversicherung der Olma Messen St.Gallen AG

Die Olma Messen St.Gallen AG ist für ihre eigenen Dienstleistungen bis zu einer Summe von CHF 10'000'000 versichert.

#### 4.6. Regressforderungen von Versicherern oder Dritten

Wird die Olma Messen St.Gallen AG bei einem Fehlverhalten bzw. einer Haftung des Kunden mit Regressforderungen von Versicherern oder Dritten befasst, wird sie seitens des Kunden vollständig und in jeder Hinsicht schadlos gehalten.

### 5. Vertraulichkeit

1) Die Olma Messen St.Gallen AG und ihr Kunde verpflichten sich sowie ihre Erfüllungsgehilfen, alle Tatsachen aus oder in Zusammenhang mit dem zwischen ihnen bestehenden Vertrag vertraulich zu behandeln, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Vertragsabschluss zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertrages bestehen.

2) Vorbehalten bleibt eine gesetzliche Pflicht oder eine behördliche / gerichtliche Anordnung zur Offenlegung von Informationen.

### 6. Urheberrechte, Verwendung Logo etc.

1) Das Urheberrecht an sämtlichen durch Olma Messen St.Gallen AG für den Kunden geschaffenen Werken bleibt bei der Olma Messen St.Gallen AG. Das Recht zur Nutzung dieser Werke ist auf die den Gegenstand des Vertrags bildende Veranstaltung beschränkt und steht dem Kunden erst nach vollständiger Bezahlung der vorzuschüssig zu bezahlenden Vergütung (vgl. Ziff. 10 Abs. 2 lit. a und b) zu.

2) Vorbehalten bleiben ausdrückliche anderweitige schriftliche Vereinbarung zwischen der Olma Messen St.Gallen AG und dem Kunden.

### 7. Vertragsende / Kündigung

Der Vertrag zwischen den beiden Parteien endet mit der vollständigen Erfüllung. In Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bestimmungen in Ziff. 7.1. bis 7.4. kann er

sowohl von der Olma Messen St.Gallen AG als auch vom Kunden jederzeit gekündigt bzw. widerrufen werden.

#### 7.1 Vorzeitige Kündigung

1) Vorzeitige Kündigungen haben schriftlich per E-Mail unter Bestätigung mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Massgeblich für die Einhaltung allenfalls zu beachtenden Fristen ist der Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Adressaten.

2) Als vorzeitige Vertragsbeendigung durch den Kunden gilt auch, wenn eine vertraglich vereinbarte Veranstaltung, wegen Umständen, welche die Olma Messen St.Gallen AG nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt oder vorzeitig abgebrochen werden muss.

3) Ab Versand der Kündigung durch die Olma Messen St.Gallen AG bzw. ab dem Zeitpunkt des Zugangs des eingeschriebenen Briefes des Kunden bei der Olma Messen St.Gallen AG bzw. sobald definitiv feststeht, dass die Veranstaltung in Übereinstimmung mit vorstehendem Abs. 2 nicht durchgeführt werden kann, werden seitens der Olma Messen St.Gallen AG jegliche Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung eingestellt.

#### 7.2. Kündigung durch den Kunden

1) Beendet oder kündigt der Kunde den Vertrag vorzeitig, bezahlt er sämtliche bis zur Vertragsbeendigung angefallenen Aufwendungen, Auslagen und/oder Entschädigungen (z.B. Annullationskosten) der Olma Messen St.Gallen AG und beigezogener Dritter.

2) Die vorzeitige Kündigung durch den Kunden führt zu folgenden Annullationskosten:

- a) Bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn:  
30% des vereinbarten Basismietpreises inklusive vereinbarte/gebuchte Zusätzliche Dienstleistungen oder der vereinbarten Pauschalzahlung.
- b) 6-3 Monate vor Veranstaltungsbeginn:  
80% des vereinbarten Basismietpreises inklusive vereinbarte/gebuchte Zusätzliche Dienstleistungen oder der vereinbarten Pauschalzahlung.
- c) Weniger als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn:  
100% des Basismietpreises inklusive vereinbarte/gebuchte Zusätzliche Dienstleistungen oder der vereinbarten Pauschalzahlung.

3) Fallen azusätzlichen Dienstleistungen oder einer allfällig vereinbarten Pauschalzahlung weitere Kosten an, welche die in vorstehendem Abs. 2 vereinbarten Annullationskosten übersteigen, sind der Olma Messen St.Gallen AG die bei ihr angefallenen und die mit dem Rücktritt anfallenden weiteren Kosten zusätzlich zu vergüten.

4) Weitergehende Schadenersatzansprüche (bspw. auch wegen entgangener Erträge) der Olma Messen St.Gallen AG und ausdrücklich andere Vereinbarungen im Vertrag bleiben vorbehalten.

### 7.3. Kündigung durch die Olma Messen St.Gallen AG

1) Die Olma Messen St.Gallen AG behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die Erbringung ihrer Leistung wird infolge höherer Gewalt, Brand, Erkrankung, Arbeitsniederlegung, Energiemangel oder ähnlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar.
- b) Durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen ist eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Olma Messen St.Gallen AG zu befürchten.
- c) Eine geforderte Sicherheitsleistung wird zum festgesetzten Termin nicht erbracht.
- d) Der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen wird nicht erbracht.

2) Macht die Olma Messen St.Gallen AG von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Kunden keine Rückzahlungen und/oder Schadenersatzansprüche zu. Die Olma Messen St.Gallen AG begründen den Rücktritt und weisen den Grund soweit zumutbar nach.

### 7.4. Behördliche Auflagen / Verbote

1) Verunmöglicht ein nach Vertragsabschluss und erteilten behördlichen Bewilligungen angeordnetes behördliches Verbot die Durchführung der Veranstaltung, so ist der Vertrag hinfällig. Der Kunde anerkennt die Forderung der Olma Messen St.Gallen AG für bisher geleistete Arbeiten zugunsten seiner Veranstaltung. Die restlichen Forderungen sowohl des Kunden als auch der Olma Messen St.Gallen AG gelten als erloschen.

2) Bestehen zur Durchführung der Veranstaltung behördliche Auflagen irgendwelcher Art oder werden solche nach Abschluss des Vertrages erlassen oder angeordnet, so sind die anfallenden veranstaltungsspezifischen Mehrkosten durch den Kunden zu übernehmen, der auch für deren zusätzliche Organisation verantwortlich zeichnet, es sei denn, die Olma Messen St.Gallen AG würden die zusätzlichen Organisationsmassnahmen gegen Kostenübernahme durch den Kunden ergreifen.

3) Falls die Olma Messen St.Gallen AG veranstalterseitig getroffene Massnahmen, Dokumente, Einrichtungen etc. wieder verwenden können und wollen, ist eine

Kostenbeteiligung im Vorfeld zwischen den Parteien abzusprechen.

4) Davon ausgenommen ist eine Entschädigung für Mobilien etc., welche der Kunde einfach hinterlässt und daher von der Olma Messen St.Gallen AG übernommen oder gegen Rechnungsstellung entsorgt werden (vgl. vorstehend Ziff 16. Abs. 2).

### 8. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

1) Der Kunde sorgt auf eigene Kosten vor Beginn der Veranstaltung dafür, dass alle erforderlichen behördlichen und nicht behördlichen Bewilligungen vorliegen und die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Veranstaltung und ihrer Teilnehmer und Besuchende sowie Dritter getroffen werden. Der Kunde hat insbesondere selbst für erforderliche Aufführungsrechte zu sorgen und entsprechende Urheberrechtsentschädigungen an die Berechtigten (Urheber, SUISA, Pro Litteris etc.) direkt zu bezahlen. Auf erstes Verlangen der Olma Messen St.Gallen AG hat sich der Kunde über das Vorliegen der Bewilligungen auszuweisen.

2) Wird eine für die vorgesehene Veranstaltung unerlässliche Bewilligung definitiv nicht erteilt, kann sowohl der Kunde als auch die Olma Messen St.Gallen AG vom Vertrag zurücktreten. Entschädigungsansprüche des Kunden gegenüber der Olma Messen St.Gallen AG entstehen dabei keine. Die Annullierungskosten richten sich nach vorstehender Ziff. 7.2.

### 9. Mehrwertsteuer (MWST)

Alle aufgrund dieses Vertrages von der Olma Messen St.Gallen AG erbrachten Leistungen unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese ist in den genannten Preisen nicht enthalten. Die Mehrwertsteuer wird in den Teil- und Schlussrechnungen zusätzlich erhoben und separat ausgewiesen.

### 10. Zahlungsbedingungen

1) Alle Preise verstehen sich in Schweizerfranken netto exkl. Mehrwertsteuer. Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

2) Fälligkeiten:

- a) Reservationsgebühr:  
Bei Vertragsunterzeichnung, CHF 2'000.00
- b) Basismietpreis:  
60 Tage vor Aufbaubeginn, 50%  
30 Tage vor Aufbaubeginn, 50%
- c) Zusätzliche Dienstleistungen:  
Gemäss Schlussabrechnung nach Veranstaltung

## 11. Datenschutz

Die Olma Messen St.Gallen AG ist berechtigt, Fotos, Filme und Zeichnungen von Veranstaltungen, Programminhalten, Ständen usw. anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine PR-Zwecke zu verwenden. Der Kunde verzichtet auch für seine Partner, Auftragnehmer und Lieferanten auf alle Einwendungen aus Urheberrecht.

## 12. Allgemeine Benützungsvorschriften

### 12.1 Übernahme / Rückgabe

Die Mietobjekte sind in ursprünglichem Zustand an die Olma Messen St.Gallen AG zurückzugeben. Rückstände wie Klebebänder oder Schmutz, die durch den Kunde, seine Partner oder Lieferanten verursacht wurden, müssen vollständig entfernt werden. Sollte eine Reinigung durch die Olma Messen St.Gallen AG erforderlich sein, werden die Kosten dem Kunde nach Aufwand in Rechnung gestellt (siehe Beiblatt Zusatzleistungen).

### 12.2 Parallelveranstaltungen

In Bezug auf Lärmimmissionen, insbesondere im Auf- und Abbau ist auf Parallelveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Diese haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.

### 12.3 Öffnen und Schliessen der Hallen

Der Veranstaltungsbetreuer öffnet und schliesst die Hallen gemäss den im Organisationspapier vereinbarten Zeiten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Veranstaltung rechtzeitig endet und während der gesamten Dauer ein Verantwortlicher anwesend ist.

### 12.4 Ruhezeiten

Die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten:

- Lärmruhezeiten: 12:00 - 13:30 Uhr und 20:00 - 22:00 Uhr
- Nachtruhe: 22:00 - 07:00 Uhr

Ausnahmebewilligungen müssen bei der Gewerbepolizei der Stadt St. Gallen beantragt werden.

### 12.5 Anlieferung

Anlieferungen müssen vom Kunde oder seinen Partnern persönlich vor Ort in Empfang genommen werden. Die Olma Messen St.Gallen AG übernimmt keine Haftung für in Abwesenheit abgeladene Güter.

Die Transportführer haben den Anordnungen der Olma Messen St.Gallen AG, der Hallenchefs, des Sicherheitsdienstes und der Verkehrspolizei Folge zu leisten.

## 12.6 Aufsicht und Sicherheitsverantwortung

Der Kunde trägt während der gesamten Veranstaltung die Aufsicht und ist für die Sicherheit der Gäste, Teilnehmenden und Partner verantwortlich. Ein Veranstaltungsbetreuer regelt technische Fragen, ist für die Gebäudetechnik zuständig und steht dem Kunden als Ansprechperson vor Ort zur Verfügung.

Der Kunde muss einen Sicherheitsverantwortlichen benennen und diesen der Olma Messen St.Gallen AG mitteilen. Alle erforderlichen Bewilligungen (z.B. Feuerpolizei, Gewerbepolizei) sowie Schutzkonzepte (z.B. Covid-19) sind rechtzeitig einzuholen.

### 12.7 Technische Anschlüsse / Befestigungen

Bedürfnisse für Gas-, Wasser-, Druckluft-, Kommunikation- (Internet) und Kaminanschlüsse, sowie für Nutzungen von Funkfrequenzen, müssen spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben werden.

Die Bestellung für zusätzliche Anschlüsse aller Art, welche nicht in der Pauschalmiete enthalten sind, richtet sich nach den Angaben im Beiblatt „Zusatzleistungen“.

An den Trägern und an den halleneigenen Infrastrukturen dürfen Befestigungen nur nach Absprache mit der Olma Messen St.Gallen AG angebracht werden. Das Bohren von Löchern ist nicht gestattet.

### 12.8 Elektroanschlüsse

Im Messeareal stehen Einphasenwechselstrom 230 V, 50 Hz und Drehstrom 400 V, 50 Hz mit mobiler Elektroverteilung (Produkt: Gifas) zur Verfügung. Bei Apparaten mit anderer Betriebsspannung oder Stromart hat der Kunde selbst für die nötigen Anpassungen zu sorgen.

Jegliche Manipulationen an den elektrischen Leitungen, insbesondere an den Gifas-Zuleitungen, sind verboten. Für die Elektro-Installationen ab den Gifas-Anschlüssen trägt der Kunde/Installateur die Verantwortung.

### 12.9 Brandmeldeanlage

Die Hallen sind mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Kosten, die durch Fehlalarm und unnötiges Ausrücken der Feuerwehr entstehen (ca. CHF 1'000.00), werden dem Kunde in Rechnung gestellt.

### 12.10 Rauchen

Gemäss kantonaler Gesetzgebung gilt in allgemein zugänglichen Räumen und damit auch in den Hallen der Olma Messen St.Gallen AG ein Rauchverbot. Diese Regelung gilt generell auch für geschlossene und private Gesellschaften. Der Kunde ist für die Einhaltung und

Durchsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben verantwortlich.

### 12.11 Anbringen von Beschilderungen

Für jegliche Beschilderung sowie das Anbringen von Plakaten rund um das Gelände bedarf es einer Bewilligung der Olma Messen St.Gallen AG. Die fixen Plakatstelen auf dem ganzen Areal der Olma Messen St.Gallen AG dürfen nur durch die Allgemeine Plakatgesellschaft St.Gallen (APG) bewirtschaftet werden. Vorhandene Beschriftungen und Signete der Olma Messen St.Gallen AG dürfen nicht demontiert oder abgedeckt werden (grüne Stelen mit Wegweisung, Rednerpulte, Hallenpiktogramme, Notausgänge etc.).

### 12.12 Drucksachen

Bei Hinweisen auf den Veranstaltungsort in Inseraten, Prospekten, Katalogen, Wegweisung, Bezeichnung der Olma-Hallen etc. ist das offizielle Logo mit Signet von Olma Messen St.Gallen AG zu verwenden. Logo und Signet sind bei der Olma Messen St.Gallen AG erhältlich. Dessen Platzierung auf den Drucksachen ist vor dem Druckauftrag mit der Olma Messen St.Gallen AG abzusprechen.

### 12.13 Bodenbelastungen

Die nachfolgend aufgeführten maximalen Bodenbelastungen pro m<sup>2</sup> dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

SGKB-Halle	700 kg/m <sup>2</sup>
Halle 2.0	1'000 km/m <sup>2</sup>
Halle 2.1	600 km/m <sup>2</sup>
Halle 3.0	1'000 km/m <sup>2</sup>
Halle 3.1	600 km/m <sup>2</sup>
Halle 4	2'500 km/m <sup>2</sup>
Halle 5	600 km/m <sup>2</sup>
Halle 7.0	2'000 km/m <sup>2</sup>
Halle 7.1	300 km/m <sup>2</sup>
Halle 9.0	700 km/m <sup>2</sup>
Halle 9.1A	700 km/m <sup>2</sup>
Halle 9.1B	500 km/m <sup>2</sup>
Halle 9.2	500 km/m <sup>2</sup>

### 12.14 Meldepflicht des Kunden

Der Kunde muss Mängel und aussergewöhnliche Vorkommnisse, die er nicht selbst zu beseitigen hat, der Olma Messen St.Gallen AG unverzüglich melden. Dabei kann es sich auch um Mängel handeln, die nicht direkt mit der gemieteten Halle im Zusammenhang stehen.

Unterlässt der Kunde die Meldung oder erstattet er die Anzeige nicht rechtzeitig, wird er schadenersatzpflichtig. Eine Schadenersatzpflicht kann nur bestehen, wenn der

Kunde eine ihm aus dem Mietverhältnis erwachsene Meldepflicht bezüglich Mietobjekt schuldhaft verletzt. Das Unterlassen von Meldungen von Mängeln und aussergewöhnlichen Vorkommnissen, welche vom Mietobjekt unabhängig sind, haben keine Schadenersatzfolge.

### 12.15 Sicherheitsmassnahmen

Der Kunde trägt die Verantwortung für den ordnungsgemässen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Der Kunde hat der Olma Messen St.Gallen AG auf Verlangen sein Sicherheitsdispositiv vorzulegen und zu erläutern. Die Olma Messen St.Gallen AG sind befugt, in begründeten Fällen zusätzliche Massnahmen zu verlangen.

Die feuerpolizeilichen Sicherheitsmassnahmen und Vorschriften gemäss AGB sind einzuhalten. Die Feuerpolizei entscheidet über die Notwendigkeit einer Feuerwache (2 Personen zulasten des Kunden). Die Olma Messen St.Gallen AG ist befugt, eine Sanitätswache zulasten des Kunden anzuordnen.

Das Hallen-Layout hat erst nach Gewährung der feuerpolizeilichen Bewilligung Gültigkeit.

## 13. Brandschutztechnische Sicherheitsauflagen

1) Veranstaltungen und Messen werden durch die Brandschutzbehörde sporadisch auf die Einhaltung der geltenden Brandschutzvorschriften überprüft. Den Behörden ist der Zutritt jederzeit zu gewähren und deren Anordnungen sind strikte zu beachten.

2) Auf gemäss den nachfolgenden Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen besteht kein Anspruch.

### 13.1. Feuergefährliche und leicht brennbare Stoffe

1) Verkleidungen an Wänden, Decken und Dekorationen dürfen nur aus nicht oder schwerbrennbaren Materialien (RF1 oder RF2) erstellt werden, welche im Brandfall nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln.

2) Dekorationen dürfen weder die Sicherheit von Personen noch die Sichtbarkeit von Rettungszeichen beeinträchtigen.

3) Verkleidungen aus festem Papier sind feuerhemmend zu imprägnieren (z.B. BBT Anti-Flamme Brandschutz-spray) und so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen.

4) Laub- und Nadelbäume zu Dekorationszwecken sind ausschliesslich in lebender Form zugelassen. Holz-, und

Rindenschnitzel müssen über die gesamte Einsatzdauer einen ausreichenden Feuchtigkeitsgehalt aufweisen.

5) Im Bereich der Tierhaltung wird Stroh als Streugut toleriert. Für die Fütterung / Tierhaltung ist Heu und Stroh direkt vom Lager zuzuführen.

6) In Ausstellungsständen als Sitzgelegenheiten oder Abgrenzungen etc. verwendete Stroh- und/oder Heuballen sind gegen die Einwirkung Dritter zu schützen (z.B. Glas- oder Plexiglasabdeckungen).

7) Die Brandschutzbehörde sowie die Veranstaltungs-/ Messeleitung der Olma Messen St.Gallen AG, sind jederzeit befugt, unrechtmässig angebrachte Materialien entfernen zu lassen oder im Bedarfsfalle selbst zu entfernen.

### **13.2. Lagerung und Verwendung von feuergefährlichen Stoffen**

1) Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher, explosiver und leicht brennbarer Stoffe und Waren (z.B. Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Heizöl usw.) ist in den Räumlichkeiten der Olma Messen St.Gallen AG verboten.

2) Die Weisung-W12 „Flüssiggas an Veranstaltungen“ ist Bestandteil der Sicherheitsmassnahmen. Insbesondere müssen alle eingesetzten Gas-Geräte fest eingebaut sein (bspw. in Fahrzeuge und/oder Anhänger).

### **13.3. Offenes Feuer**

1) Die Verwendung von offenem Feuer oder brennbaren Flüssigkeiten (Gas- und Sauerstoff- Flaschen usw.) kann den Kunden nur bewilligt werden, sofern es für die Demonstration des Ausstellungsgutes bzw. die Durchführung der Veranstaltung unerlässlich ist, die Abfuhr der Rauch- und Abgase sichergestellt ist und vom Einsatz keine Gefahren für Personen, Anlagen oder Sachen ausgehen. Will offenes Feuer zum Einsatz gebracht werden, hat der Kunde die Olma Messen St.Gallen AG rechtzeitig zu informieren und eine Bewilligung des Amtes für Baubewilligungen, Abteilung Brandschutz einzuholen, welche den Olma Messen St.Gallen AG drei Tage vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert vorzulegen ist. Die Auflagen in der Bewilligung sind strikte zu beachten.

2) Der Einsatz von offenem Licht (Kerzen, Windlichter, Petrol- und Öllampen usw.) ist mit der Projektleitung frühzeitig abzusprechen. Es ist in jedem Fall so auf nicht-brennbare Unterlagen zu positionieren, dass diese nicht umfallen können. Sie sind in genügender Entfernung von brennbaren Materialien aufzustellen. Kerzen etc. dürfen niemals unbeobachtet abgebrannt werden.

### **13.4. Food-Trucks / Indoor-Kochstellen**

1) Indoor-Zulassung, Funktionstauglichkeit und Dichtheit von Flüssiggaskochstellen ist mittels gültiger Vignette (auf dem Gerät sichtbar angebracht) nachzuweisen.

2) Fahrzeuge / Indoor-Kochstellen mit Flaschengasverbrauchern sind möglichst nahe von Toren und Löscheinrichtungen zu platzieren.

3) Gas-Flaschenwechsel sind ausschliesslich unter der Aufsicht des Veranstaltungsbetreibers der Olma Messen St.Gallen AG erlaubt.

4) Alle Ersatzgasflaschen müssen nach Weisung der Olma Messen St.Gallen AG in abschliessbaren Gas-schränken, im Freien vor Fremdzugriff geschützt, aufbewahrt werden.

5) Der Zugang zu den Gas-Depots ist ausschliesslich unter Aufsicht des Veranstaltungsbetreibers der Olma Messen St.Gallen AG gewährleistet.

### **13.5. Verwendung von Pyrotechnik**

Die Verwendung von Feuerwerken und Indoorfeuerwerken ist bewilligungspflichtig. Bei Bedarf ist die Olma Messen St.Gallen AG rechtzeitig zu informieren. Sodann muss der Kunde dem Amt für Baubewilligungen, Abteilung Brandschutz ein entsprechendes Gesuch zur Bewilligung einreichen und die Bewilligung 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung der Olma Messen St.Gallen AG vorlegen. Die Auflagen in der Bewilligung sind strikte zu beachten.

### **13.6. Alarm- und Löscheinrichtungen**

1) Brandmelde-, Alarm-, und Löscheinrichtungen müssen jeder Zeit frei zugänglich sein. Die Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Sichtbarkeit darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

2) Notausgänge, Fluchtwege, Treppen, Verkehrswege usw. müssen stets in der vollen Breite freigehalten werden. Unrechtmässig parkierte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

### **13.7. Ausnahmen und Auflagen**

Das Amt für Baubewilligungen, Abteilung Brandschutz kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten, Auflagen erlassen oder zusätzliche Sicherheitsmassnahmen anordnen. Dessen Anordnungen sind strikte zu beachten.

## **14. Barrierefreiheit**

Die SGKBHalle verfügt über zwei Besuchenden-Info Räume, welche über ein Bedienfenster verfügen. Werden einer oder beide Räume bei einer Veranstaltung als

publikumswirksamer Info-Corner benutzt, hat die Bedienung nach der SIA-Norm 500, Art. 7.4 zu erfolgen. Das heisst, Auskünfte an handikapierte Besuchende sind persönlich, vor dem Bedienfenster, im Foyer zu führen. Dies gilt auch, wenn zusätzlich zu den Info-Räumen ein temporärer unabhängiger Info-Corner erstellt wird.

## 15. Gastronomie

<sup>1)</sup> Die Sämtis Gastronomie AG ist Gastronomie-Vertragspartnerin der Olma Messen St.Gallen AG. Die Gastronomie auf dem gesamten Olma-Gelände wird durch die Sämtis Gastronomie AG betrieben. Der Kunde, seine Sponsoren sowie Ausstellenden sind für ihre gesamten gastronomischen Bedürfnisse an die Sämtis Gastronomie AG gebunden. Ohne schriftliche Bewilligung der Olma Messen St.Gallen AG sind keine anderen Caterer oder Verpflegungslieferanten zugelassen.

<sup>2)</sup> Der Brauerei Schützengarten AG, St.Gallen steht das exklusive Recht zu, Anlässe auf dem gesamten Olma-Gelände mit Bier zu beliefern. Der Kunde ist an die Schützengarten-Biermarken gebunden und darf ohne schriftliche Bewilligung der Olma Messen St.Gallen AG keine anderen Biere ausschenken.

## 16. Parking

<sup>1)</sup> Die Parkingorganisation wird durch die Olma Messen St.Gallen AG sichergestellt, der Ertrag bleibt bei den Olma Messen St.Gallen AG. Die Parkplätze sind für Besuchende und Ausstellende kostenpflichtig. Der Kunde bestimmt die Zahlungsmodalitäten (Dauerkarte, Tagesbewilligung, Pauschalabgeltung). Die Parkplätze können auch von zusätzlich stattfindenden Parallelveranstaltungen benutzt werden.

<sup>2)</sup> Für Schäden, die der Benutzer auf dem gemieteten Parkplatz erleidet, lehnt die Olma Messen St.Gallen AG jede Haftung ab.

## 17. Rückgabe von gemieteter Einrichtung und weiterem Material

<sup>1)</sup> Jegliche seitens des Kunden von der Olma Messen St.Gallen AG gemietete Einrichtungsgegenstände und weitere Materialien sind in einwandfreiem Zustand gereinigt und vollständig funktionsfähig zurückzugeben. Bei der Olma Messen St.Gallen AG anfallende Kosten für Reinigung, Reparaturen, nicht termingerechte Rückgabe, Herstellen des einwandfreien Zustands überhaupt etc. werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

<sup>2)</sup> Vom Kunden für die durchzuführende Veranstaltung beschaffte und mitgebrachte, indessen nach Abschluss der Abbauarbeiten zurückgelassene Dekorationsmaterialien, Gestaltungselemente, Einrichtungsgegenstände, Geräte, Aufbauten etc. gehen mit dem

Abschluss der Abbauarbeiten in das Eigentum der Olma Messen St.Gallen AG über, welcher das Recht zusteht, über die zurückgelassenen Gegenstände und Güter nach eigenem Gutdünken zu verfügen. Soweit die zurückgelassenen Gegenstände und Güter seitens der Olma Messen St.Gallen AG entsorgt werden müssen, wird dem Kunden hierfür Rechnung gestellt.

## 18. Schlussbestimmungen

### 18.1. Verhältnis zwischen Olma Messen St.Gallen AG und Kunde

Das Verhältnis zwischen der Olma Messen St.Gallen AG und dem Kunden ist rein vertraglicher und keinesfalls gesellschaftsrechtlicher Natur. Die Parteien beabsichtigen mit dem Vertragsabschluss in keiner Weise, eine einfache Gesellschaft oder ein anderes gesellschaftsrechtliches Verhältnis einzugehen.

### 18.2. Schriftform

Von diesen Bestimmungen und vom Vertrag mit seinen Bestandteilen abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Olma Messen St.Gallen AG schriftlich bestätigt wurden (vgl. Art. 16, 12 und 13 OR).

### 18.3. Änderungen des Reglementes und übrigen Vereinbarungen

<sup>1)</sup> Für das zwischen dem Kunden und der Olma Messen St.Gallen AG bestehende Vertragsverhältnis ist das im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültige Reglement für Veranstaltungen und Dienstleistungen massgebend.

<sup>2)</sup> Zum Vorteil des Kunden kann die Olma Messen St.Gallen AG Reglement für Veranstaltungen und Dienstleistungen jederzeit ändern oder ergänzen. Der Kunde wird darüber informiert.

Andere Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen einschliesslich Reglement für Veranstaltungen und Dienstleistungen zwischen der Olma Messen St.Gallen AG und dem Kunden erfolgen nach vorheriger Absprache und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (vgl. Ziff. 16.2).

### 18.4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der gesamten Vereinbarungen, einschliesslich dieses Reglements für Veranstaltungen und Dienstleistungen, zwischen der Olma Messen St.Gallen AG und dem Kunden ungültig oder unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertragsverhältnisses insgesamt davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche



die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

### **18.5. Rechtswahl und Gerichtsstand**

1) Das Vertragsverhältnis zwischen der Olma Messen St.Gallen AG und dem Kunden untersteht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts, insbesondere des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf; SR 0.221.211.1) ausschliesslich schweizerischem Recht.

#### **Gerichtsstand St.Gallen**